

## Satzung über die Benutzung der Hubertushütte

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. Nr.23 S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.Nr.2 S.41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung vom 22.02.2005 folgende Satzung über die Benutzung der Hubertushütte beschlossen:

### § 1

#### **Besitzverhältnisse und Schlüsselgewalt**

Die Hubertushütte im Kommunalwald Cursdorf ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Cursdorf. Der Gemeinde obliegt die Schlüsselgewalt. Sie kann durch Pacht –und Mietverhältnisse übertragen werden.

### § 2

#### **Pachtung der Hubertushütte**

Die Hubertushütte ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei sind bestehende Jagd- und andere Nutzungsverhältnisse im Umfeld zu berücksichtigen. Die Gemeinde Cursdorf kann die Hubertushütte über vertragliche Regelungen verpachten.

### § 3

#### **Benutzerordnung**

1. Die Hütte ist in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurde, d. h. sauber und ordentlich.
2. Alle Gegenstände, die zur Hütteneinrichtung gehören, sind in dieser zu belassen. Bei Beschädigung ( z.B. Geschirr ) ist Ersatz zu leisten.
3. Bei Beschädigung der Hütte ist nicht nur Schadensersatz zu leisten, sondern auch die Organisation der Schadensbehebung zu gewährleisten. Näheres ist im Pachtvertrag zu regeln. Für etwaige Schäden, die aus dem Pachtverhältnis rühren, wird der Pächter haftbar gemacht.
4. Die Benutzung von Ofen und Grill an der Hütte erfolgt auf eigene Gefahr. Außerhalb des o. g. Stellen ist offenes Feuer ausdrücklich verboten. Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes sind hier zu beachten.
5. Die Hubertushütte liegt in einem wildreichen Waldabschnitt, es ist sich demgemäß zu verhalten.
6. Die anfallenden Abfälle sind in dem gekennzeichneten Abfallbehälter zu deponieren. Unser Wald ist kein Müllplatz.
7. Die Zufahrt von Kraftfahrzeugen wird über Berechtigungsscheine durch die Gemeinde Cursdorf geregelt. Im Falle der Verpachtung erhält der Pächter 3 Exemplare. Das Befahren der Waldwege ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 4 Kaution und Miete

### 1. Kaution

Die Benutzer der Hubertushütte haben eine Kaution in Höhe von  
50,00 Euro bis 10 Personen  
100,00 Euro ab 10 Personen  
zu hinterlegen.

Im Falle der Verpachtung der Hütte durch Vertrag über einen längeren Zeitraum wird der Pächter ermächtigt, im Namen der Gemeinde Cursdorf für die Untervermietungsverhältnisse die Kaution zu fordern.

Mit der Kaution soll nachfolgendes abgesichert werden :

- Schäden am Gebäude oder Inventar
- Nicht ordnungsgemäße Reinigung mit der Folge der Übernahme der Reinigung durch Dritte
- Schäden im unmittelbaren Umfeld der Hütte

### 2. Mieten

Die Benutzung der Hütte wird mit einer Miete belegt.  
Die Miete beträgt

ohne Übernachtung(Tagespauschale)

bis 10 Personen	20,00 Euro
bis 20 Personen	30,00 Euro
ab 20 Personen	40,00 Euro

mit Übernachtung

pro Person	5,00 Euro
------------	-----------

Bei Verpachtung der Hütte über Pachtvertrag mit einem längeren Zeitraum, ist der Pächter zu verpflichten und ist dazu berechtigt, im Namen der Gemeinde Cursdorf die Miete einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

Sonderregelungen zu Kautionsverzicht bzw. Mietfreistellung werden durch den Bürgermeister oder seinen jeweiligem Stellvertreter entschieden.

## § 5 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Hubertushütte durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde

überprüft in regelmäßigen Abständen die bauliche Sicherheit durch In-Augenscheinnahme. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    - gegen die Vorschriften der Satzung verstößt,  
insbesondere die im § 3 geregelte Benutzerordnung mißachtet.
  2. Verstöße, die sich aus anderen Gesetzlichkeiten ergeben, z.B. Verstöße gegen das Thüringer Waldgesetz, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden gesondert geahndet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1023,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) in den jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Hubertushütte vom 07.02.1992 und deren Ergänzungssatzung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Cursdorf, den 23.02.2005

  
Eilhauer  
Bürgermeister

